

KUNDENERSTINFORMATION [gemäß EU-Vermittlerrichtlinie]**Angaben zum Maklerunternehmen**

Firma:	DHS Versicherungsmakler GmbH & Co. KG	Internet:	www.dhs-versicherungsmakler.de
Anschrift:	Bankplatz 7a 38100 Braunschweig	Amtsgericht Braunschweig:	HRA 201404
Telefon:	+49 (531) - 24 25 4-0	Kommanditist:	Volksbank BRAWO eG
Telefax:	+49 (531) - 24 25 4-54	Pers. haft. Gesellschafterin:	DHS Versicherungsmakler Verwaltungs GmbH Amtsgericht BS HRB 9749
E-Mail:	info@dhs-makler.de	Geschäftsführer:	Heiko Bartels, Dirk Mannebach

Tätigkeiten Gewerbemäßige Tätigkeit als Versicherungsmakler gemäß §34d Abs.1 Gewerbeordnung
Gewerbemäßige Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler gemäß §34f Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung
Erlaubnis der IHK Braunschweig

Beratung und Vergütung

Der Versicherungsmakler bietet im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß der gesetzlichen Vorgaben und erhält für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine marktübliche Courtage vom Produkthanbieter. Die Courtage ist somit nicht separat an den Versicherungsmakler zu zahlen, sondern bereits in der Versicherungsprämie enthalten. Weitere Vergütungen erhält der Versicherungsmakler im Zusammenhang mit der Vermittlung nicht.

Angaben zum Register

Registerbehörde:	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Registerstelle:	nach § 11 a Abs. 1 GewO: DIHK e. V., Breite Str. 29, 10178 Berlin Telefon 0180 - 600 58 50 *
Anschrift:	Brabantstraße 11, 38100 Braunschweig		
Telefon/Telefax:	+49 (531) - 4715 0 / +49 (531) - 4715 299		
E-Mail:	info@braunschweig.ihk.de		* 20 Cent/min aus dem dt. Festnetz bzw. max. 0,60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen
Internet:	www.braunschweig.ihk.de		Registerabruf unter www.vermittlerregister.info

Erlaubnis als: Versicherungsmakler nach § 34 d Abs. 1 GewO, Registrierungs-Nr. D-SBPU-XKQ13-44
Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Abs. 1 GewO, Registrierungs-Nr. D-F-111-D8AP-82

Beteiligungen Es besteht keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung eines Versicherers am Maklerunternehmen.
Ebenso ist der Makler nicht an einem Versicherer beteiligt.

Schlichtungsstellen

Versicherungsombudsmann für private Versicherungen e. V.	Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherer	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Telefon: 0800 - 369 6000 **	01802 - 550444 ***	+49 (228) - 41080
Postfach: 080632, 10006 Berlin	060222, 10052 Berlin	1252, 53117 Bonn
Internet: www.versicherungsbombudsmann.de	www.pkv-ombudsmann.de	www.bafin.d

** kostenfrei aus dem deutschen Festnetz *** 6 Cent je Anruf aus dem dt. Festnetz bzw. max. 42 Cent/min aus Mobilfunknetzen

Transparenzverordnung**Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**

Nachhaltigkeit ist für uns ein wichtiges Thema!

Daher beraten wir unsere Kunden unter anderem auch zu nachhaltigen Kapitalanlagen bei den von uns vermittelten Produkten individuell und persönlich.

Aktuell können diese gut bei fondsgebundenen Produkten durch die Auswahl von ESG-konformen Investmentfonds dargestellt werden. Im Rahmen der individuellen Beratung weisen wir auf erkennbare Vor- bzw. Nachteile hin.

Bei sonstigen Versicherungsprodukten ist derzeit die Betrachtung der nachhaltigen Kapitalanlage im Hinblick auf deren Kapitalstock häufig noch nicht möglich. Für die Ermittlung von nachhaltigen Kapitalanlagen erhalten wir - und vergüten - regelmäßig die gleichen Vergütungssätze wie für andere Kapitalanlagen auch.

HINWEIS ZUR DATENVERARBEITUNG

Um mit Ihnen in Kontakt treten zu können, ist es notwendig, dass wir gewisse personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir möchten Sie auf diesem Weg über die Verarbeitung der Daten informieren.

verantwortliche Stelle:

Firma: DHS Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Anschrift: Bankplatz 7a
38100 Braunschweig
Telefon: +49 (531) - 24 25 4-0
E-Mail: info@dhs-makler.de

externer Datenschutzbeauftragter:

Firma: Kämmer Consulting GmbH
Anschrift: Nordstr. 11
38106 Braunschweig
Telefon: +49 (531) - 702 249-0
E-Mail: dsb-team@kaemmer-consulting.de

Rechtsgrundlage und Zweck Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist überwiegend der Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, um der Vertragserfüllung nachkommen zu können oder aufgrund vorvertraglicher Maßnahmen Ihrer Anfrage. Sollte die Initiative für einen Kontakt von uns ausgehen, ist die Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO im Rahmen von vorvertraglichen Maßnahmen aufgrund eines Interesses unsererseits für Ihr Angebot oder Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, da wir ein berechtigtes Interesse daran haben, unserem Geschäftszweck nachzukommen, der unweigerlich bei der Kommunikation und somit bei der Verarbeitung Ihrer Kontaktdaten zu diesem Zweck endet. Ihre Daten werden nur für die Zwecke verarbeitet, für die wir diese erhalten oder erhoben haben. Eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn insoweit erforderlich rechtliche Vorgaben gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO vorliegen. Etwaige Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO und Art. 14 Abs. 4 DSGVO werden wir in diesem Fall selbstverständlich beachten.

Datennutzung Die zu erhebenden Daten unterscheiden sich vom gewünschten Versicherungsschutz:

- Name
- Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Einkommens- und Eigentumsverhältnisse
- Gesundheitsdaten

Empfänger Innerhalb des Unternehmens haben nur die Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Durchführung der Aufgaben benötigen. Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages mit Ihnen erforderlich ist, die Weitergabe auf Basis einer Interessenabwägung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig ist, wir rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet oder Sie insoweit eine Einwilligung erteilt haben. Wir übermitteln Ihre Daten nicht an Stellen, die außerhalb der europäischen Union liegen.

Aufbewahrung Wir verarbeiten die Daten, solange dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wird geprüft, ob eine weitere Erforderlichkeit für die Verarbeitung vorliegt. Liegt keine Erforderlichkeit mehr vor, werden die Daten gelöscht. Selbstverständlich können Sie jederzeit Auskunft über die bei uns zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen und im Fall einer nicht mehr bestehenden Erforderlichkeit eine Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Betroffenenrechte Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Für das Recht auf Auskunft und Löschung gelten Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor Inkrafttreten der DSGVO uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft gilt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon ausgenommen.

Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerruf kann formfrei an unseren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.

BASISINFORMATION**Allgemeine Hinweise zu
Versicherungssparten**

Falls Sie uns mit der Vermittlung eines neuen Vertrages beauftragt haben, bitten wir Sie, einen außerhalb unserer Betreuung bestehenden Vorvertrag erst nach Annahme des neuen Vertrages (mit Zugang des Versicherungsscheins) zu kündigen. Sollten Kündigungsfristen zu beachten sein, sprechen Sie uns bezüglich der weiteren Vorgehensweise an.

Besonders möchten wir auf die - Anzeige von gefahrerheblichen Umständen - hinweisen. Gefahrerheblich sind insbesondere Umstände nach denen der Versicherer beispielsweise in seinen Antragsformularen fragt.

n der Versicherungsschein direkt vom Versicherer zugestellt wird, bitten wir, diesen auf Korrektheit zu

prüfen, insbesondere dahingehend, ob Abweichungen vom gestellten Antrag dokumentiert wurden. Gern können Sie uns beauftragen, den Versicherungsschein für Sie zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass der Versicherungsschutz erst nach Bezahlung des Erstbeitrages, frühestens zum beantragten Versicherungsbeginn, soweit vom Versicherer kein vorläufiger Versicherungsschutz erteilt wurde. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn Folgebeiträge nicht innerhalb der in der Mahnung bestimmten Frist entrichtet werden.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Obliegenheiten. Eine Nichtbeachtung dieser kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Obliegenheiten sind z.B.:

- die unverzügliche Meldung von Schadenfällen, welche eine Leistungspflicht der Versicherers begründen können
- Maßnahmen zur Schadenvorbeugung und nach Eintritt des Schadens Maßnahmen zu Schadenminderung
- die Anzeige von gefahrerhöhenden Umständen bei und nach Vertragsabschluss
- weitere Obliegenheiten gemäß den jeweiligen Versicherungsbedingungen

Bei einem Versichererwechsel (Umdeckung) sind regelmäßig Vor- und Nachteile gegenüber dem bisherigen Vertragszweck ergeben. Eine vollständige Information über mögliche Vor- und Nachteile der einzelnen Bedingungswerke kann im Hinblick auf deren Umfang nicht gegeben werden. Wir verweisen diesbezüglich direkt auf die jeweiligen Vertragsbedingungen.

Bitte informieren Sie uns, wenn sich bei Ihnen Veränderungen ergeben, welche eine Anpassung der Versicherungsverträge erfordern oder erfordern könnten. Ebenso stehen wir Ihnen nach Aufforderung gern zur Verfügung, wenn die bestehenden Versicherungsverträge an geänderte Marktgegebenheiten angepasst werden sollen.

Wesentliche Inforationen können Sie dem Produktinformationsblatt des Versicherers entnehmen sowie den allgemeinen spartenspezifischen Informationsunterlagen, welche Sie von von der Versicherungsgesellschaft erhalten.

**Allgemeine Hinweise zur
Personenversicherung**

In der Personenversicherung ist es besonders wichtig, dass die Gesundheitsfragen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Sie diese unvollständig oder fehlerhaft, ist der Versicherer unter Umständen zum Rücktritt des Vertrages berechtigt oder kann diesen kündigen, bzw. könnte wegen arglistiger Täuschung diesen anfechten. Gleiches gilt für die Beschreibung des Berufsbildes und Angaben zu Einkommensverhältnissen. Ist ein Versicherer vom Vertrag zurückgetreten oder hat er diesen rechtswirksam angefochten, ist er in der Regel leistungsfrei. Häufig ist es dann nicht mehr möglich, einen anderen Versicherer zu finden, welcher eine Anschlussversicherung anbietet. Sie können die Gesundheitserklärung oder Ergänzungen hierzu auch direkt an den Versicherer schicken.

**Allgemeine Hinweise zur
Lebens-, Berufsunfähigkeits-
und Rentenversicherung**

Im Angebot ausgewiesene Gewinnanteile sind nicht garantiert. Diese sind insbesondere von der künftigen Entwicklung der Kapitalmärkte, der Kosten und Risiken abhängig. Bei geillerten Tarifen wird ein Großteil der Kosten in den ersten fünf Jahren in Abzug gebracht. Dies führt dazu, dass bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung ein geringerer Wert als die eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht. Detaillierte Angaben zu den Kosten und dem Verlauf entnehmen Sie bitte der vollständigen Beispielrechnung des Versicherers. Soweit Ihrem Vertrag "Nichtraucherbestimmungen" zugrunde liegen, informieren Sie uns bitte, wenn Sie das Rauchen nach Vertragsschluss beginnen, damit der Vertrag angepasst wird. Ansonsten ist der Versicherer in der Regel berechtigt, die Versicherungsleistung im Verhältnis zur ersparten Prämie zu kürzen.

**Allgemeine Hinweise zur
Krankenversicherung**

Die künftige Beitragsentwicklung ist im Wesentlichen von Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und längeren Lebenserwartungen geprägt. Trotz einkalkulierter Alterungsrückstellungen wird es zu Beitragserhöhungen kommen, über die mögliche Höher künftiger Beiträge können wir derzeit keine Auskunft geben. Versicherungsnehmer, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, können unter bestimmten Umständen nicht in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren. Versicherungsnehmer, die in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens nicht mindestens 90% der Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, werden als Rentner freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse. Das führt zur Beitragserhebung nicht nur auf die gesetzliche Rente, sondern auch auf Mieteinnahmen und Kapitalzinserträge. Nur wer mehr als 90% der zweiten Hälfte des Erwerbslebens Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung war, wird im Rentenalter pflichtversichertes Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und muss Beiträge lediglich auf die gesetzliche Rente entrichten.

Während der Vertragslaufzeit haben Sie das Recht, in andere Tarife des Versicherers unter Mitnahme der Alterungsrückstellung zu wechseln. Dies kann für Sie günstig sein, wenn der Versicherer neue Tarife einführt, sich andere Tarife bei den Beitragsanpassungen besser entwickelt haben oder Sie andere Anforderungen an den Versicherungsschutz stecken. Bitte kommen Sie auf uns zu, wenn wir alternative Tarife bei Ihrem Krankenversicherer prüfen sollen. Wurde der private Krankenvollversicherungsschutz ab dem 01. Januar 2009 begründet, ist auch der Wechsel zu einem anderen Versicherungsunternehmen unter teilweise Übertragung der Alterungsrückstellungen möglich. In diesem Fall werden die kalkulierten Alterungsrückstellungen in Höhe des Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif versichert gewesen wären jedoch nicht mehr, als nach dem alten Tarif zu übertragen gewesen wären. Sah der alte Tarif insgesamt geringere Leistungen als der Basistarif vor, werden auch entsprechend weniger Alterungsrückstellungen übertragen.

Nehmen Sie ärztliche Leistungen in Anspruch, welche nicht von Ärzten nach der GOÄ oder GOZ bzw. nicht nach den dort genannten Sätzen abgerechnet werden, empfehlen wir von Inanspruchnahme die Kostenübernahme mit der Versicherer abzuklären (z.B. alternative Heilmethoden, Honorarvereinbarungen, Behandlungen im Ausland, Rücktransporte). Wir empfehlen - und verschiedene Versicherer schreiben es vor - bei Zahnersatz und Kieferorthopädie sowie bei größeren Zahnbehandlungsmaßnahmen, Kostenvoranschläge (Heil- und Kostenplan) dem Versicherer zur Genehmigung vorzulegen.

Bei gemischten Anstalten sehen die Vertragsbedingungen der meisten Versicherer nur eine Leistungspflicht bei vorheriger Genehmigung vor. Zeigen Sie in der Krankentagegeldversicherung unverzüglich Erkrankungen an, die eine Arbeitsunfähigkeit über die Karenzzeit hinaus zur Folge haben könnten. Der Versicherer hat in der Regel keine rückwirkende Leistungsverpflichtung.

Zeigen Sie in der Pflegepflichtversicherung den Eintritt der Leistungspflicht sofort an. Es besteht in der Regel keine rückwirkende Leistungsverpflichtung.

Kinder können ohne Gesundheitsprüfung in der Krankenvollversicherung eines Elternteils mitversichert werden. Die Meldefrist ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen und liegt üblicherweise bei zwei Monaten. Anschließend ist eine Mitversicherung nur mit Gesundheitsprüfung möglich. Diese Verpflichtung besteht nur insoweit, als der beantragte Versicherungsschutz des Neugeborenen nicht höher und nicht umfassender als der des versicherten Elternteils ist. Als Voraussetzung für die Versicherung des Neugeborenen oder des Adoptivkindes kann eine Mindestversicherungsdauer des Elternteils vereinbart werden. Diese darf drei Monate nicht übersteigen.

Bei Anwartschaftsversicherungen ist der Entfall der Voraussetzungen der Anwartschaft (z.B. Beendigung der Pflichtversicherung) im Rahmen der vereinbarten Frist, spätestens innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen. Bei Fristversäumnis erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung.

Allgemeine Hinweise zur Unfallversicherung

Melden Sie einen eingetretenen Unfall unverzüglich und lassen Sie sich ärztlich behandeln. Ein Unfalltod ist bei manchen Versicherern bereits innerhalb von 24 Stunden zu melden. Sollten durch einen Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen verbleiben, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistungen innerhalb von 12 Monaten (bei meiningen Versicherern gelten längere Fristen) schriftlich zu melden. Wird diese Frist versäumt erlischt der Anspruch auf eine Leistung. Die meisten Versicherer unterscheiden zwischen handwerklicher und kaufmännischer Tätigkeit. Zeigen Sie deshalb einen Berufswechsel unverzüglich an.

Allgemeine Hinweise zur Haftpflichtversicherung

Melden Sie sich unverzüglich bei uns, wenn sich bei Ihnen eine Risikoerweiterung oder Risikoerhöhungen ergibt. Insbesondere erachten wir es in der gewerblichen Haftpflichtversicherung für sehr wichtig, dass Sie uns die jährlichen Risikofragebögen korrekt und vollständig ausgefüllt zukommen lassen. Da Sie nach gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt haften, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob die Höhe der Deckungssumme und vereinbarte Sublimits (verringerte Deckungssummen für einzelne Deckungsinhalte) ausreichend bemessen sind. Sollten Sie mit Ansprüchen konfrontiert werden, welche eine Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers begründen oder begründen könnten, informieren Sie uns umgehend, damit das weitere Vorgehen abgesprochen werden kann. Wir bitten Sie insbesondere, ohne Zustimmung des Versicherers keine Haftpflichtansprüche anzuerkennen und auch keinen eigenen Anwalt zur Abwehr der Ansprüche zu beauftragen.

**Allgemeine Hinweise zur
Rechtsschutzversicherung**

Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz ausschließlich für die vereinbarten Leistungsarten besteht. Wir empfehlen dringend, sich vor Inanspruchnahme anwaltlicher Leistung vom Versicherer eine Deckungszusagen einzuholen. Soweit Sie direkt einen Anwalt beauftragen, empfehlen wir Ihnen mit diesem verbindlich zu vereinbaren, dass dieser erst tätig wird, wenn eine schriftliche Kostenzusage des Versicherers vorliegt und Sie über etwaige Kosten, welche die Rechtsschutzversicherung nicht übernimmt, informiert. Viele Rechtsschutzversicherer bieten auch eine kostenfreie telefonische Rechtsberatung an. Der Versicherungsschutz beginnt meist für behauptete Rechtsverstöße, die nach Vertragsabschluss und einer etwaigen zusätzlichen Wartezeit von drei Monaten eintreten.

**Allgemeine Hinweise zur
Sachversicherung**

Beachten Sie in der Sachversicherung bitte, dass ausschließlich die im Versicherungsvertrag beschriebenen Sachen an den vereinbarten Versicherungsorten versichert sind. Teilen Sie uns sich ergebende Änderungen hierzu unverzüglich mit, damit entsprechender Versicherungsschutz besorgt werden kann. Die versicherten Sachen sind - soweit keine All-Risk-Versicherung vereinbart wurde - ausschließlich gegen die genannten Gefahren versichert. Prüfen Sie bitte, ob die gewählte Versicherungssumme ausreichend bemessen ist. Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert, liegt eine Unterversicherung vor und der Versicherer kann im Leistungsfall die Versicherungsleistung im Verhältnis Versicherungswert zu Versicherungssumme kürzen. Dies gilt nicht, sofern ein Unterversicherungsverzicht vereinbart ist oder für Versicherungssummen auf das Erstes Risiko. Die Entschädigung ist hierbei üblicherweise auf die Versicherungssumme begrenzt. Informieren Sie uns, wenn die Versicherungssumme angepasst werden muss, weil sich beispielsweise durch Neuerwerb der Versicherungswert erhöht hat. Prüfen Sie mindestens einmal jährlich, ob die Versicherungssumme noch ausreichend bemessen ist. Beachten Sie bitte gesetzliche und / oder behördliche Vorschriften, insbesondere in der gewerblichen Feuerversicherung die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Brandverhütung (z.B. Ausstattung mit Feuerlöschern, Einhaltung von Rauchverboten, ggf. Rauchmelderpflicht für Privathaushalte). Zeigen Sie uns einen Leerstand oder eine Nutzungsänderung unverzüglich an. Sorgen Sie dafür, dass vertraglich vereinbarte Einbruchdiebstahlsicherungen angewandt werden und funktionstüchtig sind. Bitte beachten Sie, dass Sie den Schaden auch der Höhe nach nachweisen müssen. Wir empfehlen daher - insbesondere bei höherwertigen Gegenständen - die Aufbewahrung von Anschaffungsrechnungen oder die Fertigung anderer geeigneter Nachweise (Fotos). In der gewerblichen Leitungswasserversicherung gilt für versicherte Gegenstände (Waren und Vorräte), welche unter Erdgleiche (z.B. im Keller) gelagert werden, in der Regel eine Lagerhöhe von ca. 12 bis 20 cm. Einige Versicherer verzichten darauf auch gänzlich.

Beachten Sie weitere Obliegenheiten gemäß den jeweiligen Versicherungsbedingungen.